

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 81 Absatz 1 Nummer 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 10.09.2013 gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet Langenpreising mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Richtzahlen

- (1) Die Anzahl der auf dem Baugrundstück auf Grund Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO herzustellenden Stellplätze bzw. Garagen wird für Wohngebäude je Wohneinheit wie folgt festgesetzt:
 - bis 50 qm Wohnfläche 1 Stellplatz bzw. Garage
 - über 50 qm Wohnfläche 2 Stellplätze bzw. Garagen.
- (2) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

§ 3 Stellplatzablöse

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück liegen oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösebetrag beträgt je Stellplatz 6.100,00 €.
- (3) Die Ablöse wird in einem Ablösevertrag geregelt. Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 4 Befreiung

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde genehmigt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben trifft die Entscheidung die Gemeinde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.07.1994 außer Kraft.

Gemeinde Langenpreising
Langenpreising, 12.09.2013

gez.

Dr. Peter Deimel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Langenpreising wurde durch Veröffentlichung am 20.09.2013 im Mitteilungsblatt Nr. 35 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 23.09.2013

gez.

Dr. Peter Deimel
1. Bürgermeister